

## 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Börde für die Haushaltsjahre 2024/2025

Auf der Grundlage des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.06.2014, in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Landkreis Börde die folgende, vom Kreistag in der Sitzung am 05.03.2025 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1

Die Ansätze für das Haushaltsjahr 2024 bleiben unverändert.

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	Euro			
<b>1. Ergebnisplan</b>				
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	308.979.885	645.197		309.625.082
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	323.386.456	6.237.901		329.624.357
<b>2. Finanzplan</b>				
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	292.486.001	2.419.576		294.905.577
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	302.050.329	9.266.639		311.316.968
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.187.100	3.123.921		12.311.021

d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	17.557.622		1.789.835	15.767.787
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	8.370.522		5.698.956	2.671.566
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.635.207		11.900	2.623.307

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) bleibt für das Haushaltsjahr 2024 unverändert.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) für das Haushaltsjahr 2025 wurden reduziert auf 2.671.566 EUR.

## § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), bleibt für das Haushaltsjahr 2024 unverändert.

Für das Haushaltsjahr 2025 wird die bisherige Festsetzung für die Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 21.114.500 Euro um 13.037.500 Euro erhöht und damit auf 34.152.000 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nicht geändert.

## § 5

Die Hebesätze der Kreisumlage der Gemeinden bleiben für das Haushaltsjahr 2024 unverändert.

Für das Haushaltsjahr 2025 werden folgende Hebesätze der Kreisumlage der Gemeinden festgesetzt:

a) Steuerkraftzahl der Grundsteuer A	36,85 v.H.
b) Steuerkraftzahl der Grundsteuer B	36,85 v.H.
c) Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer	36,85 v.H.
d) Steuerkraftzahl Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	36,85 v.H.
e) Steuerkraftzahl Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	36,85 v.H.
f) Schlüsselzuweisungen Vorjahr	36,85 v.H.

## § 6

Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragssatzung gemäß § 103 KVG LSA gelten folgende Wertgrenzen:

1. Erheblich i. S. d. § 103 Abs 2 Ziff. 1 KVG LSA ist ein Fehlbetrag, der den bisherigen um mehr als 3 Mio. Euro überschreitet.
2. Erheblich i. S. d. § 103 Abs 2 Ziff. 2 KVG LSA sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen übersteigen.
3. Bei Auszahlungen i. S. d. § 103 Abs 2 Ziff. 3 KVG LSA für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen, deren voraussichtliche Höhe mehr als 1 Mio. Euro beträgt.
4. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 2 Ziffer 4 KVG LSA ist eine Vermehrung oder Hebung der Stellen ab 1 v. H. und darüber hinaus eine Hebung der Stellen von weiteren 4 v. H. der im Stellenplan des laufenden Haushaltsjahres ausgewiesenen Planstellen.

## § 7

Die Festlegungen für die Wertgrenzen bleiben unverändert.

Haldensleben, den 06.03.2025

Landkreis Börde



Stichnoth  
Landrat

